

## Mitteilungen

**Änderungen und Ergänzungen der Psychotherapie-Vereinbarungen**

**mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Weiterbildungsordnung, Erweiterung der Möglichkeiten der Hinzuziehung von Bezugspersonen bei Psychotherapie und Änderungen in den Anforderungen an die Ausbildung in analytischer Psychotherapie und Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen**

Die nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen der Psychotherapie-Vereinbarungen, die identisch auch in der Anlage 1 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag vorgenommen werden, sollen zum 1. April 1997 in Kraft treten. Die unter 1. abgedruckte Änderung stellt eine Anpassung der Psychotherapie-Vereinbarungen an die ärztliche Weiterbildungsordnung dar. Sie stellt klar, daß der Facharzt für Psychotherapeutische Medizin beim Nachweis entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen zu denjenigen Ärzten gehört, die zur Abrechnung von Leistungen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie als Vertragsärzte berechtigt sind.

Die unter 2. abgedruckte Änderung stellt eine Klarstellung dar, daß es sich bei dem geforderten Selbsterfahrungsanteil im Rahmen der Qualifikation zur psychosomatischen Grundversorgung tatsächlich um patientenbezogene Selbsterfahrung, wie sie hierfür intendiert ist, handelt.

Die Ergänzung unter 3. beinhaltet, daß die Durchführung einer Einzeltherapie als Doppelsitzung auch zulässig ist bei der Anwendung besonderer Methoden der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie. Diese Änderung soll ermöglichen, daß eine spezifische Hinzuziehung von Bezugspersonen und damit eine Abrechnung von Einzeltherapie als Doppelsitzung nicht nur bei der Verhaltenstherapie, sondern auch bei der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie möglich ist.

Die Änderung unter 4. bringt eine Anpassung in der Anlage 1 der Psychotherapie-Vereinbarungen (Kriterienkatalog für die Anerkennung als Ausbildungsinstitut für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) und sieht vor, daß zwei der analytischen Behandlungen in der Ausbildung für die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie minde-

stens jeweils 240 Stunden (bisher 250 Stunden) umfassen müssen. Die Reduzierung erfolgt aus dem Grund, daß die Ausbildungsteilnehmer nach der bisherigen Fassung gezwungen waren, einen Antrag über 240 Stunden hinaus zu begründen, wobei der Bewilligungsschritt für den besonderen Fall in der analytischen Psychotherapie bei 240 Stunden liegt. Eine entsprechende Anpassung

der Anlage 1 in diesem Punkt erschien daher sinnvoll.

Die Änderung unter 5. sieht eine Neufassung der Anforderungen für psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Kenntnisse im Rahmen der Zusatzausbildung für die Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen vor. Sie geht auf eine Anregung der anerkannten Ausbildungsinstitute für die Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen zurück, die darauf aufmerksam gemacht hatten, daß die bisherige Anforderung der Qualifikation in Kliniken für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie praktisch zu einem erheblichen Engpaß führe, da hierfür nicht genügend Stellen vorhanden seien. Insofern soll die Änderung des entsprechenden Absatzes eine gewisse Erweiterung auf anerkannte Weiterbildungsstätten im ambulanten Bereich ermöglichen. An der Notwendigkeit des ganztägigen stationären Jahres in der Psychiatrie wird durch diese Regelung nichts geändert.

## Bekanntmachungen

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, – einerseits – und der AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn, BKK-Bundesverband, K.d.ö.R., Essen, IKK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel, – andererseits – vereinbaren folgende Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung vom 20. September 1990:**

**1. In § 2 Abs. 1** wird hinter „Psychotherapie“, **in den Abs. 3 und 4** hinter „Psychoanalyse“ jeweils „oder der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin“ eingesetzt.

**2. In § 2 Abs. 6 Nr. 2.** wird vor „Selbsterfahrungsgruppen“ der Terminus „patientenbezogene“ eingefügt.

**3. In § 7 Abs. 14** wird der zweite Satz des Absatzes ergänzt um: „und der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie“.

**4. In der Anlage 1** wird unter Punkt Nr. 15. „250“ durch „240“ ersetzt.

**5. Der letzte Absatz von Nr. 4. der Anlage 3** erhält folgende Neufassung:

„Bei einer Ausbildung für die Zusatzqualifikation zur Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen muß insgesamt eine mindestens 18monatige ganztägige praktische Tätigkeit an einer

Einrichtung erfolgen, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts als Weiterbildungsstätte für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie anerkannt ist. Davon muß mindestens ein halbes Jahr an einer Weiterbildungsstätte für Psychiatrie und mindestens ebenfalls ein halbes Jahr an einer Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgen. Bestehen trotz der Vorlage entsprechender Bescheinigungen begründete Zweifel, daß die festgelegten Anforderungen an die fachlichen Befähigungen erfüllt sind, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung entsprechender Leistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen.“

Diese Änderungen treten am 1. April 1997 in Kraft. □